

**DZNE STIFTUNG - FORSCHUNG FÜR EIN LEBEN OHNE DEMENZ,
PARKINSON & ALS
IM STIFTERVERBAND**

ÄNDERUNG DER STIFTUNGSSATZUNG

Mit Stiftungsgeschäft vom 2. Juli 2018 errichtete Herr Dr. h.c. Erwin V. Conradi zur Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie der Mildtätigkeit die

DZNE - Stiftung für Gehirn und Gesundheit
(nachfolgend Stiftung genannt)

als nichtrechtsfähige Stiftung in der treuhänderischen Verwaltung des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft e.V., Baedekerstraße 1, 45128 Essen, (nachfolgend Stifterverband genannt) mit einem Stiftungsvermögen von EUR 50.000.

Nach zwischenzeitlicher Umbenennung trat die Stiftung unter dem Namen

Deutsche Demenzhilfe - DZNE-Stiftung für Forschung und Innovation

auf.

Im Einvernehmen mit dem Kuratorium der Stiftung spricht sich der Stifter dafür aus, die Stiftung mit dem Ziel das Profil der Stiftung auf Forschung und Innovation zu schärfen umzubenennen und ihr aus diesen Gründen den Namen

DZNE Stiftung - Forschung für ein Leben ohne Demenz, Parkinson & ALS

zu geben.

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens durch den Stifterverband wurde an die geänderten rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse angepasst (vgl. § 8 Abs. 3 n.F.).

Die Satzung hat zudem redaktionelle und inhaltliche Anpassungen genereller Art aufgrund zwischenzeitlicher Veränderungen im Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht erfahren.


Die Verwaltung richtet sich künftig nach der beiliegenden Satzung.

Für den Stifterverband:

Essen, 07. 11. 2022



Matthias Schmolz
Geschäftsführer Deutsches
Stiftungszentrum und Bevollmächtigter
des Stifterverbandes



Prof. Dr. Stefan Stolte
Mitglied der Geschäftsleitung
Deutsches Stiftungszentrum (Prokurist)
und Bevollmächtigter des
Stifterverbandes

DZNE STIFTUNG - FORSCHUNG FÜR EIN LEBEN OHNE DEMENZ,
PARKINSON & ALS
IM STIFTERVERBAND

Für die Stiftung:

Bonn, 12.09.22



Prof. Dr. Dr. Pierluigi Nicotera
Wissenschaftliche Vorstand des DZNE e.V.

Bonn, 8.9.2022



Frau Dr. Sabine Helling-Moegen
Administrative Vorstand des DZNE e.V.

Bonn, 26.9.2022



Frau Alexandra Gräfin Lambsdorff

Köln, 17.10.2022



Herr Ulrich Voigt

Essen, 7.11.22



Herr Rainer Lüdtkke
Vertreter des Stifterverbandes

DZNE STIFTUNG - FORSCHUNG FÜR EIN LEBEN OHNE DEMENZ, PARKINSON & ALS

IM STIFTERVERBAND

SATZUNG

§ 1 NAME, RECHTSFORM

(1) Die Stiftung führt den Namen

DZNE Stiftung - Forschung für ein Leben ohne Demenz, Parkinson & ALS.

(2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft e.V. und wird folglich von diesem im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 STIFTUNGSZWECK

(1) Die Stiftung mit Sitz am Ort ihres Treuhänders in Essen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der Mildtätigkeit im Sinne des § 53 AO.

(3) Der Satzungszweck kann auch durch die Weitergabe von Mitteln an andere Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts verwirklicht werden. Soweit die Stiftung nicht im Wege der institutionellen Förderung tätig wird, verwirklicht sie ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO.

(4) Der Stiftungszweck wird verwirklicht

a) im Bereich Wissenschaft und Forschung insbesondere durch die

- » Förderung der klinischen Forschung und Unterstützung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben,
- » Unterstützung der Zusammenführung und strategische Bündelung unterschiedlicher Forschungsdisziplinen zu neurodegenerativen Erkrankungen unter Einbeziehung der Versorgungs- und Pflegeforschung,
- » Förderung der Weiterbildung wissenschaftlicher Nachwuchskräfte im Zusammenwirken mit Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, vor allem im Bereich der Neurowissenschaften, Altersforschung, Versorgungs- und Pflegeforschung,
- » Förderung deutscher Forschungsinteressen im europäischen und internationalen Bereich,
- » Unterstützung der Pflegenden durch Forschungsförderung;
- » Unterstützung der Weitergabe von Forschungsergebnissen, Erkenntnissen und Erfahrungen im Rahmen von Technologietransfer;

DZNE STIFTUNG - FORSCHUNG FÜR EIN LEBEN OHNE DEMENZ, PARKINSON & ALS

IM STIFTERVERBAND

- » Aufklärung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit,
- » Förderung und Unterstützung des Wissenschaftsmanagements,

vorwiegend auf dem Gebiet der Neurodegeneration; Dabei ist die Tätigkeit des „Deutsches Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen e.V. (DZNE)“ mit Sitz in Bonn überwiegend zu fördern.

b) im Bereich Mildtätigkeit insbesondere durch

- » die Beratung und Unterstützung von an neurodegenerativen Erkrankungen leidenden Personen, z.B. in Form von finanzieller Hilfe bei Betreuungskosten sowie bei notwendigen Therapien bzw. Beschaffung oder Herrichtung bedarfsgerechten Wohnraums,
 - » die Beratung und Unterstützung im Rahmen der Lern- und sozialtherapeutischer Begleitung minderjähriger Kinder von an Demenz erkrankten Personen.
- (5) Die Stiftung kann die Einrichtung von Stiftungsfonds ermöglichen soweit deren Zwecke mit den Stiftungszwecken i.S.d. Abs. 2 vereinbar sind.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Forschungsergebnisse werden der Öffentlichkeit durch geeignete Maßnahmen zugänglich gemacht.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 4 STIFTUNGSVERMÖGEN

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen die jährlichen Erträge aus der Vermögensanlage und die sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel ganz oder teilweise der freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

Das Stiftungsvermögen darf im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne können auf Beschluss des Kuratoriums ganz oder teilweise auch zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet oder einer

DZNE STIFTUNG - FORSCHUNG FÜR EIN LEBEN OHNE DEMENZ, PARKINSON & ALS

IM STIFTERVERBAND

Umschichtungsrücklage zugeführt werden, die wahlweise zugunsten der Mittel oder des Vermögens aufgelöst werden darf.

- (3) Das zu erhaltende Stiftungsvermögen kann mit Zustimmung des Stifterverbandes ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der folgenden fünf Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Zwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (4) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

Der Zuwendende kann im Rahmen seiner Zuwendung bestimmen, ob seine Zustiftung zur Verwendung für satzungsmäßige Zwecke verbraucht werden kann (Zustiftung in das verbrauchbare Vermögen).

Zuwendungen von Todes wegen können auf Beschluss ebenfalls ganz oder teilweise dem zu erhaltenden bzw. dem verbrauchbaren Vermögen zugeführt werden, sofern der Erblasser nicht ausdrücklich eine andere Anordnung getroffen hat und dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist.

- (5) Das Vermögen der Stiftung kann auch dazu verwendet werden, um (auch gewerbliche) Gesellschaften zu errichten bzw. Beteiligungen zu erwerben.

§ 5 VERWENDUNG DER VERMÖGENSERTRÄGE UND ZUWENDUNGEN

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß der Abgabenordnung.

§ 6 KURATORIUM

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu sieben Mitgliedern.
Geborene Mitglieder sind:
 - a.) ex officio der Wissenschaftliche Vorstand des DZNE e.V.,
 - b.) ex officio der Administrative Vorstand des DZNE e.V.,
 - c.) ein vom Stifterverband benanntes Mitglied.

Das Kuratorium wählt im Wege der Kooptation Nachfolger für ausgeschiedene Kuratoriumsmitglieder. Die Amtszeit der weiteren Mitglieder beträgt maximal vier Jahre. Die Mitglieder bleiben jedoch bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Eine Abberufung aus wichtigem Grunde kann durch das Kuratorium mit 2/3 Mehrheit erfolgen; das betroffene Kuratoriumsmitglied hat hierbei kein Stimmrecht.

DZNE STIFTUNG - FORSCHUNG FÜR EIN LEBEN OHNE DEMENZ, PARKINSON & ALS

IM STIFTERVERBAND

- (2) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung dieser Treuhandstiftung vorweisen können.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen.
- (4) Der Wissenschaftliche Vorstand des DZNE e.V. ist der Vorsitzende des Kuratoriums. Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird vom Kuratorium gewählt.

§ 7 AUFGABEN UND BESCHLUSSFASSUNG DES KURATORIUMS

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel und des verbrauchbaren Vermögens und überwacht im Übrigen die Aufgabenerfüllung des Stifterverbands. Das Kuratorium kann beschließen, dass die Stiftung unter Beachtung der Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts auf einen anderen Treuhänder zu übertragen ist. Der Stifter hat innerhalb eines Monats ab Kenntnis hierbei ein Vetorecht. Die Übertragung erfolgt im Einvernehmen durch eine Vereinbarung zwischen dem Stifterverband und neuem Treuhänder nach Zustimmung des Kuratoriums.
- (2) Die Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Hierzu lädt der Stifterverband unter Benennung der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen ein. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Kein Mitglied kann mehr als ein weiteres Mitglied vertreten.
- (3) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Den Mitgliedern ist eine Beschlussvorlage zu übermitteln, über die von diesen dann schriftlich abgestimmt wird, wobei die Schriftform auch durch E-Mail, Telefax oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt gilt. Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
- (4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters) an der Beschlussfassung mitwirken. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von sechs Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung; Stillschweigen gilt als Enthaltung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Dem Vorsitzenden des Kuratoriums steht ein Vetorecht zu. Gegen die Entscheidung des Kuratoriums steht ferner dem Stifterverband ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.

§ 8 STIFTUNGSRAT

- (1) Die Stiftung besitzt zudem einen Stiftungsrat. Der Stiftungsrat ist in der Anzahl seiner Mitglieder nicht begrenzt. Bei einer Mitgliederanzahl von weniger als drei kann das Kuratorium den Stiftungsrat auflösen. Im Bedarfsfall kann sodann der Stiftungsrat auf Beschluss des Kuratoriums wieder eingerichtet werden. Dem Stiftungsrat sollen

DZNE STIFTUNG - FORSCHUNG FÜR EIN LEBEN OHNE DEMENZ, PARKINSON & ALS

IM STIFTERVERBAND

Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Medienvertreter und solche Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.

- (2) Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt 5 Jahre. Sie werden vom Kuratorium berufen. Der Vorsitzende des Stiftungsrats wird durch das Kuratorium bestimmt. Die ersten Mitglieder des Stiftungsrats sowie seinen ersten Vorsitzenden benennt der Stifter im Stiftungsgeschäft.
- (3) Das Amt eines Stiftungsratsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Ein Mitglied des Stiftungsrates kann vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grunde mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder abberufen werden. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) § 6 Abs. 3 der Satzung gilt entsprechend.
- (5) Der Stiftungsrat tritt für die Anliegen der Stiftung in der Öffentlichkeit ein, unterstützt die Mittelbeschaffung und berät das Kuratorium. Er nimmt lediglich repräsentative Aufgaben für die Stiftung wahr.
- (6) Auf die Initiative des Kuratoriums lädt der Stifterverband den Stiftungsrat nach Bedarf zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem Kuratorium ein.

§ 9 STIFTUNGSVERWALTUN

- (1) Der Stifterverband verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Kuratoriums und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Der Stifterverband legt dem Kuratorium auf den 31. Dezember eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (3) Der Stifterverband belastet die Stiftung für die Grundleistungen mit pauschalierten Kosten nach Maßgabe einer gesonderten Vereinbarung und ist berechtigt, das Verwaltungsentgelt zzgl. einer etwaig anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer unterjährig einzuziehen; die Ausgleichszahlung erfolgt zum Jahresende. Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet. Etwaige Anpassungen des Verwaltungsentgelts erfolgen mit Zustimmung des Kuratoriums.

§ 10 ANPASSUNG DER STIFTUNG AN VERÄNDERTE VERHÄLTNISSE

- (1) Auf Beschluss des Kuratoriums kann die Stiftung jederzeit durch den Stifterverband in die Rechtsfähigkeit überführt und die Anerkennung als gemeinnützige rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit demselben Zweck und – soweit auf die rechtsfähige Stiftung übertragbar - nach Maßgabe dieser Satzung und dem damit dokumentierten Stifterwillen beantragt werden. Der Beschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums.

DZNE STIFTUNG - FORSCHUNG FÜR EIN LEBEN OHNE DEMENZ, PARKINSON & ALS

IM STIFTERVERBAND

- (2) Über Satzungsänderungen entscheidet das Kuratorium. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder sowie der Zustimmung des Stifterverbandes.
- (3) Wenn das zu erhaltende Stiftungskapital aufgrund einer oder mehrerer Zustiftungen den Betrag von € 4 Mio. übersteigt und der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des ursprünglichen Stiftungszwecks benötigt wird, können das Kuratorium und der Stifterverband der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck nahe steht und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint.

§ 11 AUFLÖSUNG DER STIFTUNG

Stifterverband und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen; Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums. Der Stifterverband kann allein die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn in der Endausstattung ein Mindestvermögen von 1 Million Euro (in Worten: einer Million Euro) nicht erreicht wird. In diesem Fall kündigt der Stifterverband die mögliche Auflösung gegenüber dem Vorsitzenden des Kuratoriums mit einer Frist von drei Monaten an.

§ 12 VERMÖGENSANFALL

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an das Deutsche Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen e. V. (DZNE), welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 STELLUNG DES FINANZAMTES

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 14 GENDER-KLAUSEL

In dieser Satzung wird für alle Organe der Stiftung und sonstigen handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Hierin sollen keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung des Weiblichen zum Ausdruck kommen. Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhalts.